



Elbingsche Anzeigen

von

Handlungs-ökonomischen-historischen und litterarischen Sachen.

XXXIXtes Stück. Donnerstag den 15ten May, 1788.

Fortsetzung der Kenntniß des Englischen Parlaments.

Das jetzige Parlament bestehet in der größten Versammlung der Königreiche England und Schottland, diese Versammlung macht der König und die 3 Reichsstände aus, nemlich die geistlichen Lords die weltlichen Lords und die Gemeinen. Das Oberhaus welches auch die Kammer der Lords oder Pairs genannt wird, macht diejenigen Stände

aus, welche theils die Geburt, theils die Aemter dazu rufen. Ein Pair ist in England derjenige, dem die Standtschaft im Oberhause zukommt. Die geistlichen Lords sind die zwey Erzbischöfse und 25 Bischöfse von England. Die weltlichen Lords sind der hohe Adel, deren Anzahl man ohngefehr auf 178 Personen berechnet, und endlich sind noch seit der Vereinigung Schottlands mit England, 16 schottische Lords dem Oberhause beygefügt. Ein jeder englischer Lord, der das Haupt

Haupt seiner Familie, majorenn oder 21 Jahr alt ist, hat kraft seiner Geburt, Sitz und Stimme im Oberhause.

Das Unterhaus bestehet aus den Deputirten der Ritterchaft, oder des geringern Adels der Städte und Marktflecken einer jeden Grafschaft in England, die zusammen 513 Personen ausmachen, und aus 43 schottischen Deputirten. Bevor das Parlament die Berathschlagsungen vornimmt, so sind alle Glieder derselben verbunden, den Eyd der Treue, den Kirchen-Eyd, und den Abschwörung-Eyd gegen den Prätendenten und dessen Familie abzulegen. Alle englische Mitglieder müssen der englischen und alle schottische, der Presbyterianischen Kirche zugethan seyn. Das Recht, ein Parlament zusammen zuzurufen, hat allein der König. Ohne seine Ordre, oder seiner abgeordneten Gegenwart kann keine Session gehalten werden. Ist der König minderjährig, so vertritt der Protektor regni seine Stelle, ist er aber abwesend, so stehet es dem Custodi regni zu. Mehrmals stand es auch lediglich in dem Willen des Königs, wenn er es ausschreiben oder verschieben wollte. Jetzt aber muß es nicht länger als 3 Jahre nach Aufhebung des letzten Parlaments verschoben werden. Die Mitglieder werden alsdann durch besondere Circularschreiben zusammengerufen, binnen 50 Tagen zu erscheinen. In dieser Zeit wählen die so der Güter wegen Stimmen haben, ihre Deputirte. Alle Deputirte so zum Unterhause geschickt werden müssen Einheimische oder Naturalisirte und keine Geistliche seyn, das 21ste Jahr erreicht, der englischen Kirche zugethan, und mit dem Hofe in keiner Verbindung stehen. Dem König stehet es frey den

Ort, wo das Parlament eigentlich gehalten werden soll, zu bestimmen, auch ist es noch bis hieher in den königlichen Pallaste zu Westminster in London, gehalten worden.

Westminster hat seinen Namen von der Abtey, die dem heiligen Petrus gewidmet ist und westwärts von London liegt. Westminsterhall ist dasjenige steinerne nach gothischer Bauart aufgeführte alte Schloß, wo die Parlaments-Sitzungen gehalten werden. Den Saal darinn hält man unter denen die nicht durch Pfeiler unterstützt sind für den größten in Europa. Er ist 270 Fuß lang und 74 breit. Dieser Saal worinn das Oberhaus zusammen kommt, ist oben und sehr groß und hoch. Alles ist darian sehr regelmäßig angeordnet. Am ubern Ende des Saals stehet der königl. Thron, worauf der König bey feyerlichen Gelegenheiten in seinen königl. Kleidern mit der Krone auf dem Haupte und mit allen königl. Insignien geschmückt, sitzt. Zur rechten des Throns ist ein Sitz für den Prinzen von Wallis, und zur linken für die andern Personen der königl. Familie. Hinter dem Thron sind Plätze für die jungen Pairs, die noch keine Stimme im Parlament haben. Etwas weiter unten zur rechten Hand des Königs sind die Sitze der zwey Erzbischöffe, und unter diesen die Bänke der Bischöffe. Auf der Seite gegenüber sitzen die Pairs die ihren Rang vor den Barons haben. Der Präsident des Staatsraths und der geheime Siegelbewahrer haben ihren Platz, wenn sie Barons sind über alle Herzöge, Marqugrafen und Grafen. Alle Bänke sind mit rothem Tuch überzogen. Gerade vor dem Throne in einiger Entfernung, liegen große viereckigte roth

überzogene Wollfäcke queer über den Saal, auf diesen sitzen die hohen Rechtsgelehrten. Der Lord Ober-Canzler oder Groß-Siegelbewahrer sitzt bey dem, der dem Throne am nächsten ist, mit dem großen Siegel und Scepter neben sich. Er ist seiner Würde nach Sprecher im Oberparlament. Auf den 2 andern Wollfäcken, die diesen parallel liegen, sitzt der Lord Oberrichter und der Rollenbewahrer; diesen folgen die Kanzley Referenten und die übrigen Richter, die keine Stimme haben, sondern nur warten, bis sie in Rechtsfachen um Rath gefragt werden. Die Ursache warum diese weise Herren auf Wollfäcken sitzen, soll zur Erinnerung seyn, wie wichtig der Ration die Wollmanufakturen sind, und in der That haben sie auch den Grund zu der jetzt so weit getriebenen Landwirthschaft gelegt. Der Sekretär des Königs, der bey allem was im Parlament geschrieben wird, gegenwärtig ist, und der Sekretär des Parlaments, sitzen hinter einem Tisch auf einer Bank. Die Schranken beschliessen dieses vornehme Kollegium. Außerhalb demselben stehen die Staatsboten, die zum Verschlucken und zur Arretirung vornehmer Herren gebraucht werden. Ihr Zeichen ist ein schwarzes Stock, unten und oben

mit Helfenbein, mit dem Namen des regierenden Königs bezeichnet. Bis an die Schranken-Ärten auch nur die Herren des Unterhauses. (folgt.)

Anekdote.

Es ist bekannt, daß in uralten Zeiten, sowohl bey denen Juden als andern Völkern, der Gebrauch war, daß sie sich von ihren Weibern selbst trennten, und sie mit Ausfertigung eines Ehescheidungsbriefes verstoßen konnten. Ein Römer machte diese Gewohnheit gleichfalls nach, und gab seiner Frau einen Scheidungsbrief, welches die Freunde und Anverwandten der verstoßenen Frau erfuhren, daher sie zu ihm giengen, und viele Vorwürfe deswegen machten; besonders einer darunter wollte ihm durch folgende Beweisgründe auf andere Gedanken bringen, sagend: Ist eure Frau nicht ehrlich? ist sie nicht schön? hat sie euch nicht schöne Kinder gezeugt? Der Römer, um dieses alles auf einmal zu widerlegen, brachte einen Schuh herbey, und fragte demselben: Ist dieser Schuh nicht schön? ist er nicht neu? ist er nicht gut gemacht? aber ich weiß am besten, wo er mich drücker.

In hiesiger Buchhandlung ist neu zu haben:

- 1) 6 Blatt Charten von Ungarn, Rußland und der Türkey, für diejenigen die sich bey dem jetzigen Kriege unterrichten wollen, von der Königl. Akademie herausgegeben. 8 fl.
- 2) Neffenbrechers Taschenbuch eines Banquiers, neueste Auflage. 4 fl.
- 3) Der Weinmeister. 1 fl. 8 gr.
- 4) Sammlung von Volksliedern, 1stes Stück, herausgegeben und gesammelt von M. C. Pustig. 2 gr.

Gordon, vom 12ten bis 15ten nach Elbing.

- Kropiwnicki, 2 Gefäße 55 Faß Pottasche. Obuchowski, 1 dito mit Weizen.
 Bereck Aron, 1 dito. Packleinwand. Szadurski, 1 dito. Roggen und Weizen.
 Klobuz

Klobukowski, 1 dito. dito. Blizinski, 1 dito. 13 1/2 Faß Pottasche. Derselbe
 1 dito. 58 dito. dito. Derselbe, 1 dito. 40 dito. dito. Derselbe, 1 dito. 71 dito.
 dito. Derselbe, 1 dito. 18 dito. dito. Derselbe, 1 dito. 23 dito. dito. Der-
 selbe, 1 dito. 16 dito. dito. Bwlrowski, 2 dito. Roggen und Weizen. Der-
 selbe, 1 dito. dito. dito.

Nach Danzig.

Gawda, 1 Tracht 44 Stück Balken. Sadowski, 1 Gefäß Roggen. Zi-
 lipowicz, 3 dito. dito. Derselbe, 1 dito. dito. Mierjecewski, 1 dito. dito.

Wechsel=Cours.		Königsberg, den 8. May 1788.	
Amsterdam	41 Tage	1 l. vls.	308 gr.
—	71 —	—	306 1/2 gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. beo.	137 gr.
—	6 —	—	136 1/2 gr.

Wir Ober=Richter und Stadt=Räthe Eines Königlich. Preuß. Elbingischen Stadt=Gerichts fügen hiemit zu wissen, daß das allhier sub Lit. A. Nro. III. 15 in der Sturmischen Gasse belegene Wohnhaus, welches dem verstorbenen Weißgerber Meister Kensch zugehört hat, und welches samt Zubehör überhaupt auf 666 Rthlr. 60 gr. gewürdigt worden; auf Ansuchen der hinterbliebenen Erben, in denen den 18ten März, den 18ten April und den 20sten May 1788. an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 9 Uhr angeetzten Terminen öffentlich den Meistbiethenden verkauft werden soll. Sämtliche Kauflustige werden demnach aufgefordert sich alsdenn einzufinden und ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termin solch Grundstück nebst Zubehör dem Meistbiethenden ohnfehlbar zugeschlagen, und auf die etwanigen nachherigen höhern Gebothe keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Wobey zur Nachricht dienet, daß die aufgenommene Tage täglich in der Registratur des hiesigen Königlich. Stadt=Gerichts eingesehen werden könne. Elbing, den 18ten Januar 1788.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

Bei dem Kaufmann Anmelung allhier werden in Kommission 12 Sorten Tusch verkauft, welche von Aug. Ludw. Pfannenschmidt in Hannover verfertigt sind, durch ihre Schönheit und Güte sich Kennern empfehlen und in folgenden Farben bestehen: schwarz, blau, dunkelviolet, hellviolet, dunkelroth, roth, hellroth, braun, grün, hellgrün, gelb und weiß. Der Preis eines solchen Sortiments ist nach hiesigem Gelde, 7 fl. 15 gr.

In der Toback=Fabrik von E. F. Dransfeldt, in Hrn. Zeppels Hause am Markt, ist das Preis=Courant, von allen Sorten feiner Rauch= und Schnupftobacke unentgeltlich zu haben.

Es sollen die der verstorbenen Kath=Frau Kockampff zugehörige Häuser, als ein Brauhaus sub Nr. A. I. 258. in der Spierlingsstraße und 3 Häuser in der Pfefferstraße Nr. 932. 933 und 935. aus freier Hand verkauft werden. Kaufsige können sich deshalb bey dem Kaufmann Kockampff melden.